



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Gemeinde Wenden am 12.12.2018 folgende Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich beschlossen:

„Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich“:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wenden erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich gemäß § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 2 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07.. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Schuljahrs. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von **28,00 €** zu den Jahresbetriebskosten der „Betreuung von acht bis eins“ zu entrichten.

§ 5 Beitragsermäßigung

Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Angebote im Rahmen der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nehmen, dann erhält das zweite Kind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50%, jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

§ 7 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 2 und § 11 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Schule von acht bis eins

Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote).

Der Zeitrahmen der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einchluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 13 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 9 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist jeweils nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres möglich.

(2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
2. Wechsel der Schule,
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(3) Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10 Datenschutz

Die Gemeinde Wenden darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich“ tritt zum 01.08.2019 (Beginn des Schuljahres 2019/2020) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 03.01.2019
Az.: 40.1/

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister


Clemens